



Amtsgericht Königswinter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15.10.2024, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 112, Drachenfelsstr. 39 - 41, 53639 Königswinter

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Honnef, Blatt 8434,

BV Ifd. Nr. 1

1382/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Honnef, Flur 16, Flurstück 1280, Gebäudefläche, Wohnen, Hauptstraße 141, Größe: 517 m² verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links, sowie dem Keller bezeichnet mit Nr. 5, Wohnfläche ca. 57,60 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im zweiten Obergeschoß eines Mehrfamilienhauses mit Kellerraum in der Stadtmitte von Bad Honnef; eine Innenbesichtigung war nicht möglich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

121.000 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.